

# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. W 21b

IM BEREICH WIRSINGSTRASSE, BAHNHOFSPLATZ, HAUPTBAHNHOFSTRASSE UND DER VERBINDUNGSSTRASSE (NEU) Fl. Nr. 3880 ZWISCHEN WIRSINGSTRASSE UND HAUPTBAHNHOFSTRASSE

## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

### A. FESTSETZUNGEN

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

■ GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

■ FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

⊙ POST

VI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

FD FLACHDACH

VI	BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-	0-8°	DACHNEIGUNG

--- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

--- AUFZUHEBENDE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

--- BAUGRENZE

--- AUFZUHEBENDE BAUGRENZE

--- AUFZUHEBENDE BAULINIE

■ STRASSENVERKEHRSLÄCHE

■ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

--- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

St STELLPLÄTZE

ZF ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT) NUR AUF DER BEZEICHNETEN STRECKE ZULÄSSIG

V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

B BUSBAHNHOF

[215.98] STRASSEN-/WEGEHÖHE ÜBER NN

9.5 MASSANGABE IN METER

TH MAX TRAUFHÖHE (MAXIMAL)

● BAUMPFLANZUNG (VORHANDEN)

● BAUMPFLANZUNG (GEBOT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND § 39 B ABS. 8 BBAUG)

### B. HINWEISE

◇ HISTORISCHES DENKMAL

■ GEBÄUDE (GEPLANT)

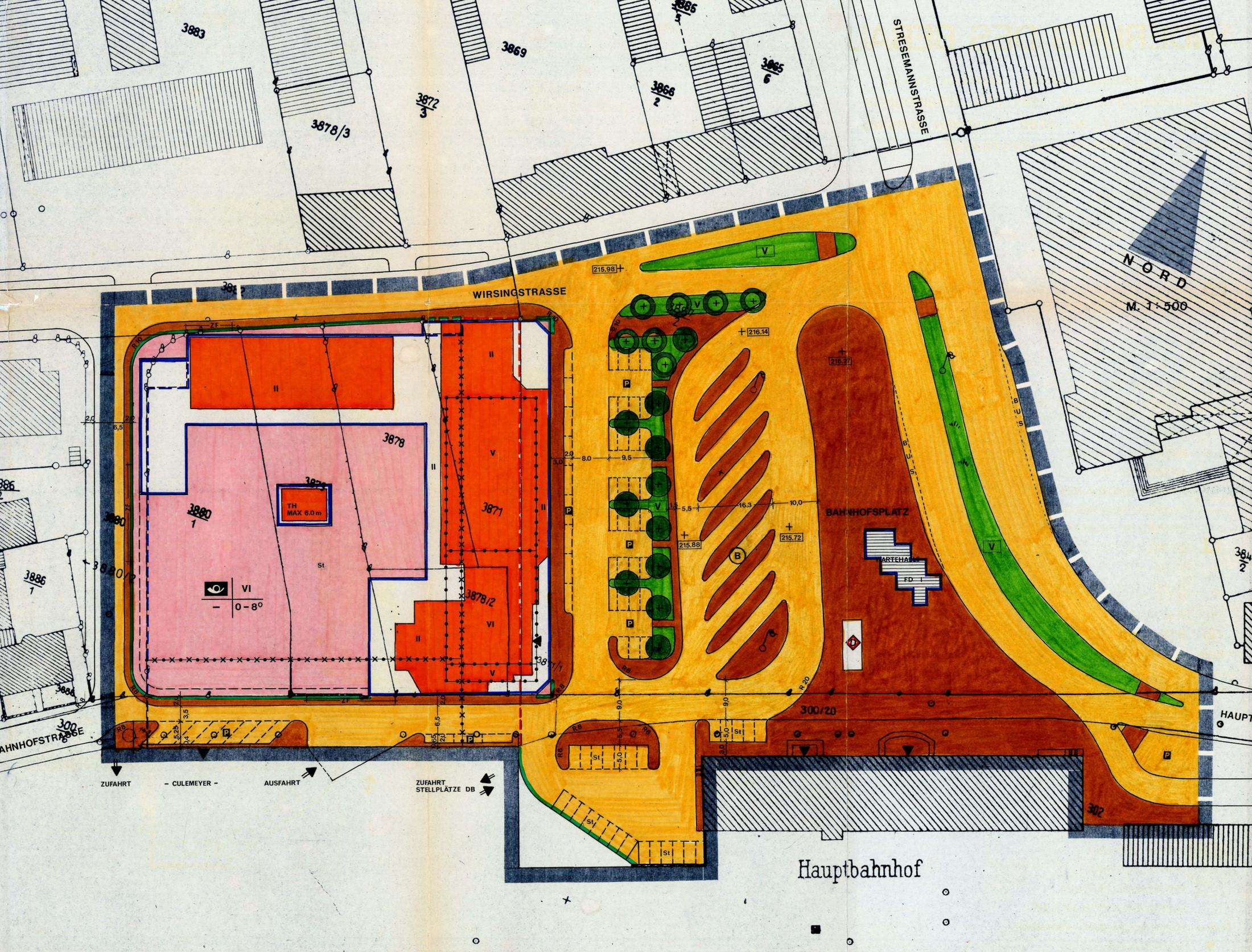
■ GEBÄUDE (BESTAND)

■ NEBENGEBÄUDE (BESTAND)

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (GEPLANT)

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORHANDEN)

▼ GEBÄUDEEINGANG



## C. TEXTFESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. DAS GRUNDSTÜCK DER DEUTSCHEN BUNDESPOST WIRD ALS "FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF" GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG AUSGEWIESEN.

1.2. ZULÄSSIG SIND VERWALTUNGS- UND BETRIEBSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST NEBST KFZ-UNTERHALTUNGSANLAGEN, TANKSTELLE UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 SATZ 1 BAUNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:

A) DURCH BAUGRENZEN  
B) DURCH GESCHOSSZAHLEN ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE

3.1. IM ÄNDERUNGSBEREICH WIRD KEINE BAUWEISE FESTGESETZT.

3.2. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.

## SONSTIGE HINWEISE

1. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1.1. EINFRIEDUNGEN SIND AN UND HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 2,00 METER, BEI VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT IST EINE GLEICHZEITIGE HINTERPFLANZUNG MIT GEHÖLZEN DURCHFÜHREN.

STADTPLANUNGSAMT

DIPL.-ING. GUTSCHMIDT  
BAUDIREKTOR

ING. GRAD. APPELDORN  
SACHBEARBEITER

BAUREFERAT

DIPL.-ING. LÜDKE  
BERUFSM. STADTRAT

SCHWEINFURT, 08.03.1982

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 20.05.1980	4 BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 29.06.1982
1 A BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 10.09.1980	5 SATZUNGSBESCHLUSS 29.06.1982
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 20.05.1980	1 SCHWEINFURT, 23.07.1982
2 A BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 10.09.1980	2 3 4 PETZOLD, OBERBÜRGERMEISTER 5
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 08.02.82 BIS 08.03.82	6 VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT NR.42 VOM 03.11.1982
3 A VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT Nr.3 vom 27.01.82	IN KRAFT GETRETEN 03.11.1982

## GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBAUG mit RB vom  
12.10.1982 Nr. 420-906a/15/82  
Würzburg, den 12. Oktober 1982  
Regierung von Unterfranken  
i.A.



*Angewiesen*

Hauptbahnhof